GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Landkreis Saalekreis
Umweltamt, Untere
Immissionsschutzbehörde
Frau Schuster
Domplatz 9
06217 Merseburg

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
67.2102-13-07G 67.2102-13-08G	23.09.2013 26.09.2013	hau/me	22. XI. 2013

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- **Antragsteller:** e.n.o. energy GmbH
  Turnerweg 8
  01097 Dresden
- **Vorhaben:** **Windfarm Raßnitz I**
  Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA),
  3 WKA vom Typ e.n.o. 92, Leistung 2,2 MW, Nabenhöhe 103,0 m , Rotordurchmesser 92,8 m, Gesamthöhe 149,4 m und 1 WKA vom Typ e.n.o. 92, Leistung 2,2 MW, Nabenhöhe 123,0 m, Rotordurchmesser 92,8 m, Gesamthöhe 169,4 m
- **Standort:** Gemarkung Raßnitz, Flur 6, Flurstücke 31/1, 31/3, 40/1, 87/22

sowie

- **Antragsteller:** e.n.o. energy GmbH
  Turnerweg 8
  01097 Dresden
- **Vorhaben:** **Windfarm Raßnitz II**
  Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen (WKA),
  11 WKA vom Typ e.n.o. 22, Leistung 2,05 MW, 11 WKA mit einer Nabenhöhe von 80,0 m (davon 3 x mit Fundamentabsenkung), 11 WKA mit einem Rotordurchmesser von 82,4 m. Demnach 8 WKA mit einer Gesamthöhe von 121,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 120,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 119,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 118,2 m.
- **Standort:** Gemarkung Raßnitz, Flur 8, Flurstücke 18/2, 19/3, 19/5, 19/11, 19/12, 19/13,
  Flur 9, Flurstücke 2/1, 2/2, 5
  Flur 10, Flurstück 2/1

Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Schuster,

da die beiden beantragten Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II kumulativ als eine Einheit wirken, wird die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zu beiden Vorhaben mit nur einem Schreiben formuliert, da sich der Begründungstext nicht unterscheiden würde.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II mit insgesamt 15 WKA. Die Standorte der beantragten Vorhaben befinden sich weder in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wurde, noch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Aufgrund dessen erfolgt die planungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Im unbeplanten Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es beispielsweise wie hier vorliegend [...] nach Nr. 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.
Damit hat der Gesetzgeber bereits eine planerische Entscheidung getroffen, die zugunsten dieser Vorhaben ausfällt, indem sie generell auf den Außenbereich verwiesen werden. Mit diesem Privilegierungstatbestand hat der Gesetzgeber weiterhin veranlasst, dass Vorhaben nicht schon deshalb ausgeschlossen werden können, wenn nur eine negative Berührung vorliegt. Einem privilegierten Vorhaben müssen demnach öffentliche Belange tatsächlich entgegenstehen und diese nicht nur beeinträchtigen, damit die Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Vorhaben nicht mehr gegeben ist.
Die Aufzählung der öffentlichen Belange, die nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB insbesondere beeinträchtigt sein können, ist nicht abschließend, weshalb die Gemeinde Schkopau zur Abgrenzung der möglichen öffentlichen Belange, hilfsweise analog die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 1 BauGB – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung heranzieht. Diese Herangehensweise ist aus zweierlei Gründen richtig und notwendig. Würde die Gemeinde Schkopau den Bereich, in dem die WKA errichtet werden sollen, mit einem Bebauungsplan überplanen (insbesondere hinsichtlich Höhe oder Abstandsflächen der Anlagen), weil es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig ist, so wären die allgemeinen Grundsätze der Bauleitplanung ebenfalls beachtlich und unüberwindbar anzuwenden. Darüber hinaus wurden jedoch die allgemeinen Grundsätze vom Gesetzgeber aufgestellt, um insbesondere eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau mit der Neuansiedlung der beantragten Windfarmen befasst. Im Vorfeld zur Beschlussfassung fand deshalb eine Abwägung statt, die die städtebaulich relevanten Aspekte miteinander und untereinander ins Verhältnis setzen sollte. Dieses sollte dem Gemeinderat ermöglichen, das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob durch die Verwirklichung der Windfarmen auch weiterhin eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne der Gemeinde Schkopau zu gewährleisten wäre, die auch in Verantwortung mit den künftigen Generationen für die Gemeinde Schkopau tragbar und vertretbar ist. Der Gemeinderat hatte insofern zu entscheiden, ob die Realisierung der Windfarmen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung als positiv oder als negativ zu beurteilen wäre.
Hierbei ist zu erwähnen, dass eine Beurteilung dieser Art allein der Gemeinde obliegt, da auf keine andere Stelle innerhalb der Planungshierarchie die Verantwortung für die künftige Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes übertragen werden kann. Es kann nur der Gemeinderat darüber befinden, wie er seine Pflicht zur Daseinsvorsorge und zur städtebaulichen Entwicklung umsetzen will.
Die gemeindliche Planung muss sich hierbei zwar der Raumordnung anpassen, jedoch kann die Einzelfallprüfung, ob ein spezielles Vorhaben negative städtebauliche Auswirkungen für die Gemeinde mit sich bringen kann, deshalb nicht komplett ausgesetzt oder auf übergeordnete Stellen verlagert werden.

Insofern wurde zwar von übergeordneter Stelle ein Windeignungsgebiet festgesetzt, weil das Gebiet an sich objektiv geeignet sein könnte, jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich zum einen nur um ein Eignungsgebiet handelt und nicht um ein Vorranggebiet. Und zum anderen widerspricht die Gemeinde Schkopau nicht der generellen Funktion des Windeignungsgebietes an sich. Derzeit bestehen bereits zwei Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes. Insofern wird das Eignungsgebiet zweckentsprechend genutzt. Die Gemeinde spricht sich jedoch gegen die Ansiedlung der Windfarmen in der vorliegenden Dimension aus, die nicht mehr im Verhältnis zu unserer Gemeinde stehen und über das den Bürgern zumutbare Maß hinausgehen. Mit dem vorliegenden Antrag sollen 15 weitere WKA mit einer Höhe bis zu 169,4 m errichtet und betrieben werden.
Die städtebaulichen Folgen, die das Vorhaben mit sich bringen würde, stehen in der Verantwortung der Gemeinde. Es steht jedoch keiner Raumordnungsbehörde oder anderer übergeordneter Behörde zu, der Gemeinde aufzuzeigen, wie sie die städtebauliche Entwicklung und die Sicherung der Daseinsvorsorge zu gestalten hat.
Unter ausschließlicher Betrachtung des vorliegenden Einzelfalls ist eine Realisierung der beantragten Windfarmen für die Gemeinde nicht vertretbar.
In diesem Sinn wurde vom Gesetzgeber auch nicht vorgegeben, dass innerhalb eines Eignungsgebietes jedwedes Vorhaben von der Gemeinde hinzunehmen ist. Hätte der Gesetzgeber die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb eines Eignungsgebietes ausschließen wollen, so hätte er dieses umsetzen können, wie er es beispielsweise analog des Ausschlusses von Vorhaben, der in § 29 Abs. 1 BauGB bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, gemacht hat.

Im vorliegenden Fall befürchtet die Gemeinde, dass ihr mit der Realisierung des Vorhabens genau diese Gestaltungsmöglichkeiten genommen werden, was das Entgegenwirken des demografischen Wandels erschwert und damit den prognostizierten Bevölkerungsrückgang bzw. die Abwanderung in einem Maß begünstigt, was durch andere Maßnahmen nicht mehr ausgleichbar ist.

Da der Gemeinde Schkopau die Planungshoheit im Gemeindegebiet obliegt, müssen bei der Ansiedlung neuer Vorhaben auch die allgemeinen Anforderungen der Bauleitplanung mit allen weitreichenden Folgen Beachtung finden, die vor allem die generelle Daseinsvorsorge sowie die künftige Entwicklung beeinflussen könnten.
Aufgrund dessen beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau im Anschluss an die Abwägung in seiner Sitzung am 05.11.2013, dass die Gemeinde Schkopau davon ausgehen muss, dass mit der Realisierung der geplanten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II die generelle Daseinsvorsorge im Sinne des § 1 BauGB nicht gewährleistet werden kann. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde der § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB aus o.g. Gründen herangezogen.
Hierfür muss weiter erläutert werden, dass die Planungsleitsätze aus dem § 1 Abs. 6 BauGB unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten (BVerwGE 34, 301/308).
Demnach unterliegen zwar der Inhalt der einzelnen Planungsleitlinien und deren planerischen Bedürfnisse der aufsichtlichen und gerichtlichen Überprüfung. Mit anderen Worten, welche Tatsachen abgewogen werden und wie das Abwägungsergebnis zustande gekommen ist, kann einer überbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Jedoch steht der planenden Gemeinde ein Ermessensbereich zu, welche Gewichtung die einzelnen Belange innerhalb der Abwägung bekommen. (BVerwGE 34, 301/308).
Dieser planerische Ermessensbereich resultiert letztendlich aus dem Schutz des Selbstbestimmungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Demnach wird das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Aufgrund dessen verweigert die Gemeinde Schkopau das gemeindliche Einvernehmen um im

Sinne des § 1 BauGB für eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung weiterhin zu sorgen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Die Gemeinde Schkopau trägt mit dieser Entscheidung dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung werden auch weiterhin im Gemeindegebiet gefördert, jedoch unter Voraussetzungen, die nicht zu Lasten der ansässigen Bevölkerung gehen und auch zukünftig positive Anreize für eine stabile Bevölkerungsentwicklung begünstigen. Die Gemeinde Schkopau schützt die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild vor weiterer Industrialisierung, da die bereits vorhandenen, historisch gewachsenen Ansiedlungen das zumutbare Maß komplett ausreizen. Die Gemeinde bewahrt die restlichen Freiflächen in ihrer natürlichen Eigenart, um somit auch weiterhin positive Anreize zur Erhaltung und zur Entwicklung unter Berücksichtigung aller Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Punkten, die jeweils einzeln zur Entscheidungsfindung dem Gemeinderat vorgelegt wurden. Dies hatte den Hintergrund, dass es eben nicht darum ging, das Vorhaben von vornherein abzulehnen, sondern dass die Gemeinderäte darüber befinden sollten, welchem Belang sie wie viel Gewicht beimessen, um im Anschluss daran einen Konsens zu dem Vorhaben an sich zu finden.

Dem Gemeinderat wurden folgende Punkte im Sachverhalt zur Abwägung vorgelegt:

1. Vorliegend ist ein mögliches Bürgerbegehren, dass sich gegen die Errichtung und den Betrieb der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II richtet. Dieses liegt in Form von Unterschriftenlisten vor, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Ansiedlung eines weiteren Industrialisierungsfaktors in der Gemeinde Schkopau von der Bevölkerung abgelehnt wird.
   Demnach musste der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau darüber befinden, ob das vorliegende Bedürfnis der Bevölkerung in Form eines möglichen Bürgerbegehrens anerkannt wird und infolgedessen auf die Realisierung des geplanten Vorhabens verzichtet wird.

2. Die Gemeinde Schkopau hat eigenverantwortlich für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sorgen. Diese Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung geht damit einher, dass neue Anreize abgelehnt werden sollten, die einen weiteren Fortzug der Bürger aus Schkopau begünstigen und sich negativ auf die Neuansiedlung von Bürgern in der Gemeinde Schkopau auswirken.
   Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau musste darüber befinden, ob es vorrangiges Ziel ist, eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen und somit weitere negative Anreize abzulehnen. Es ist nicht abzustreiten, dass Windfarmen aus ästhetischen Erwägungen oder aus befürchteten Beeinträchtigungen in direkter Nachbarschaft abgelehnt werden. Die befürchteten Beeinträchtigungen resultieren insbesondere daraus, dass auch wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, immer noch Immissionen (insbesondere von Lärm und Schattenwurf) vom Gesetzgeber für zumutbar und hinnehmbar eingeschätzt werden. Auch diese hinnehmbaren Eigenschaften wirken sich jedoch bei der Wahl des eigenen Wohngrundstücks negativ auf die Standortfaktoren der Gemeinde Schkopau aus. Insofern werden die Bürger zwar gesetzlich geschützt, aber die zumutbaren Immissionen stehen der privaten Entscheidungsfindung bei einer dauerhaften Wohnortwahl definitiv entgegen.
   Es musste eine Entscheidung zu den Prämissen zur Erhaltung und zur Fortentwicklung der vorhandenen Ortsteile getroffen werden.

3. Die Gemeinde Schkopau muss die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in

Einklang bringen. Insofern hängt die generelle Daseinsvorsorge der Gemeinde Schkopau insbesondere mit dem Verlauf der Bevölkerungsentwicklung zusammen. Es muss mit der Ansiedlung der Windfarmen die Tatsache berücksichtigt werden, dass mit einem zunehmenden Bevölkerungsrückgang gerechnet werden muss, der über den bereits prognostizierten Verlauf hinausgeht. Inwieweit bei überdurchschnittlich hohen Verlusten in der Bevölkerungsentwicklung auch im Hinblick auf zukünftige Generationen insbesondere auch der Brandschutz gewährleistet werden kann, ist fraglich. Selbst mit der derzeitigen Einwohnerzahl fällt die Sicherstellung des Brandschutzes schwer. Inwieweit deshalb der Brandschutz bei einem weiteren Bevölkerungsrückgang aufrechterhalten werden kann, ist fraglich. Aufgrund dessen ist schon auf Gründen bezüglich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung das höchste Gebot, die Einwohnerzahlen stabil zu halten bzw. vor übermäßigem Rückgang zu bewahren.
Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau musste darüber befinden, dass insbesondere die Sicherheit der Bevölkerung auch gegenüber künftigen Generationen gewährleistet werden muss.

4. Der Gemeinde Schkopau obliegt die Aufgabe, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
Die Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II liegen innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes (SBG) des Flughafens Leipzig/ Halle. Der Sinn des SBG ist der Bevölkerungsschutz, weil die dort verzeichneten tatsächlichen Immissionen bereits derart hoch sind, dass eine weiterführende Siedlungsplanung nicht genehmigungsfähig ist. Der Sinn des Siedlungsbeschränkungsgebietes ist somit, dass von der Raumordnung festgelegt wurde, dass eine Neuansiedlung von Wohngebieten innerhalb des SBG nicht vertretbar ist, da dieser Bereich bereits Immissionen ausgesetzt wird, der über das zumutbare Maß hinausgeht.
Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen für die Menschen, die bereits im SBG wohnen sowie für die, die in direkter Nachbarschaft wohnen, bereits in einem Maß vorliegen, was nicht weiter verschärft werden darf, da bereits die vorhandenen Immissionen keine menschenwürdige Umwelt mehr bieten.
Diesen Ansatz berücksichtigend wurde beurteilt, dass dieser Bereich erst recht nicht dazu geeignet ist, eine weitere Windfarm mit insgesamt 15 WKA anzusiedeln, wodurch den Bürgern in Raßnitz und Röglitz und insbesondere auch in Großkugel noch weitere Immissionen zugemutet werden. Zweck dieser Überlegung ist somit ausschließlich der Schutz der vorhandenen Bevölkerung vor weiteren Belastungen. Darüber hinaus widersprich eine derartige Ansiedlung widerspricht dem Erhalt, dem Schutz und der Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt.

   Darüber hinaus ist mit einer Ansiedlung der Windfarmen in dieser Größenordnung auch eine weitere Wertminderung der Grundstücke zu verzeichnen. Die durch den Flughafen verursachte Wertminderung musste bereits von der Bevölkerung hingenommen werden. Weitere Wertminderungen sind nicht vertretbar.

   Weiterhin weist die Gemeinde Schkopau dem Schutz der vorhandenen Avifauna (Rot- und Schwarzmilan, Störche, insbesondere auch Fledermäuse) ebenfalls eine große Bedeutung zu. Auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll keiner weiteren Gefährdung ausgesetzt werden. Demnach sind insbesondere gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht akzeptabel.
   Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau musste darüber befinden, ob mit Realisierung der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II noch die Wohnbedürfnisse der Menschen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen wie vorliegend erhalten werden können.

Es geht hierbei nicht darum, ob einzelne Abstände oder Schwellenwerte, die von den jeweiligen Fachbehörden beurteilt werden, ausreichend sind. Es geht ausschließlich darum, dass die Vorhaben solche negative Auswirkungen mit sich bringen, die im Gesamten geeignet sind, die Situation im Gemeindegebiet derart negativ zu beeinflussen, dass die städtebauliche Entwicklung nicht mehr so gestaltet werden kann, dass die Gemeinde ihre Verpflichtungen gewährleisten kann.

5. Die Gemeinde Schkopau hat dafür Sorge zu tragen, dass die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten bleibt und entwickelt wird.
   Aufgrund des bereits sehr hohen Maßes der Verindustrialisierung der Gemeinde Schkopau, ist der Erhalt der restlichen Freiflächen in der natürlichen Eigenart der Umgebung und der Landschaft ein angestrebtes Ziel. Aufgrund dessen steht eine weitere Verunstaltung des Landschaftsbildes der Gemeinde nicht mehr im zumutbaren Verhältnis. Die Gemeinde Schkopau wird bereits durch den Flugplatz Leipzig- Halle, durch den Kreislaufwirtschafts- und Recyclingpark Halle- Lochau, das Werk der Dow- Olefinverbund GmbH (ehemaliges Buna- Werk), den ValuePark sowie durch das E.ON- Kraftwerk, durch den Deponiekörper in Lochau (ca. 100 ha) und durch die Deponie Hochhalde Schkopau (ca. 300 ha), durch den noch aktiven Kiesabbau im Tagebaurestloch Merseburg- Ost, durch die Bundesautobahnen 9 und 38, durch die Bundesstraßen 6, 91 und 181, durch die ICE Saale- Elster- Talbrücke der NBS Erfurt- Leipzig (das längste Brückenbauwerk Deutschlands), durch die zwei bestehenden WKA im Eignungsgebiet sowie durch die zwei riesigen Photovoltaikfelder in Raßnitz/ Lochau (ca. 20 ha) und Ermlitz (ca. 30 ha) geprägt. Schließlich liegen im Gemeindegebiet noch gewerbliche bzw. industrielle Bauflächen in Döllnitz/ Lochau, Lochau/ Raßnitz und Ermlitz. Darüber hinaus besteht nördlich und südlich ein direkter Anschluss an das Oberzentrum Halle/ Saale und an das Mittelzentrum Merseburg.
   Aufgrund dessen ist das zumutbare Maß zur Verindustrialisierung des Landschaftsbildes insbesondere i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB erreicht, weshalb die Ansiedlung der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II definitiv zu einer nicht mehr tragbaren Verunstaltung führen wird und dieser Belang demnach der Realisierung eindeutig entgegen steht.
   Diesbezüglich musste der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau darüber befinden, inwieweit die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild mit Realisierung des Vorhabens noch erhalten bleiben kann bzw. verunstaltend wirkt.

6. Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss die Gemeinde Schkopau die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen. Nach neuesten Erkenntnissen verursachen WKA ein Ablenken der UKW- Funkfeuer. Diese können dazu führen, dass die Flugzeuge auf einen falschen Kurs geschickt werden. Aufgrund dessen hat das Bundesamt für Flugsicherung im Umkreis von 15 km von UKW- Funkfeuern eine Schutzzone gefordert, die die Freihaltung dieser Umgebung von WKA beinhaltet.
   Die Gemeinde Schkopau befürchtet deshalb, dass die Sicherheit der Bevölkerung durch die Realisierung der WKA gefährdet sein könnte. Aufgrund dessen könnte der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen) der Realisierung der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II entgegenstehen.

7. Entsprechend des erklärten Ziels der Bundesregierung fördert die Gemeinde Schkopau den Klimaschutz und wirkt der Klimaveränderung entgegen.
   In diesem Sinn verfügt die Gemeinde Schkopau in ihrem Eignungsgebiet bereits über zwei Windkraftanlagen, die der Unterstützung des Klimaschutzziels dienen. Darüber hinaus sind im Gemeindegebiet bereits zwei große Photovoltaikfelder in Raßnitz/ Lochau sowie in Ermlitz angesiedelt, die ebenfalls das Klimaschutzziel tragen. Weiterhin unterstützt die Gemeinde Schkopau Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, im größeren und gewerblichen wie auch im kleinen, privaten Umfang. Auch im Hinblick auf die Nachnutzung der Deponieflächen der Deponie Lochau und der Deponie Hochhalde Schkopau wird

bauleitplanerisch eine Ausweisung als Sondergebiet für Photovoltaik vorgesehen. In Anbetracht dieser Tatsachen leistet die Gemeinde Schkopau bereits ihren Beitrag zur Energiewende und zur alternativen Energiegewinnung.
Letztlich ist jedoch auch die Tatsache relevant, dass in Sachsen- Anhalt bereits im Jahr 2010 über die Hälfte des Nettostrombedarfs über Windkraft gedeckt wurde.
Ebenfalls ist es offensichtlich, dass der Bedarf an Schaffung weiterer Flächen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern nicht nachgewiesen werden kann. Es steht außer Verhältnis, dass die o.g. Daseinsvorsorge der Bürger der Gemeinde Schkopau hinter einer weiteren alternativen Energiegewinnung zurück treten soll, obwohl im Land Sachsen- Anhalt der Nettostrombedarf bereits zu über 50 % aus Windkraft produziert wird.
Das Zitat von Reinhold Messner beschreibt die vorliegenden Verhältnisse in Schkopau passend: *„Alternative Energiegewinnung ist notwendig, aber dort unsinnig, wo sie zerstört, was man bewahren will."*
Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau musste demnach darüber befinden, ob die Gemeinde Schkopau den Klimaschutz nur in dem bereits vorhandenen, zumutbaren Maß weiterhin fördert, womit sie jedoch der Daseinsvorsorge den Menschen und Tieren gegenüber in der Gemeinde entsprechendes Gewicht beimisst.

Insofern musste anhand der geplanten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und II eine Abwägung erfolgen, die im Tenor die Nrn. 1 bis 4 mit der Nr. 7 f miteinander und untereinander ins Verhältnis setzt.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat in seinem Beschluss Nr. 33/333/2013 darüber befunden, inwieweit die Gewichtung der städtebaulichen Belange für die Gemeinde Schkopau zu erfolgen hat, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung auch weiterhin zu gewährleisten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schkopau die Klimaschutzziele der Bundesregierung für gut und richtig befindet, aber die Belange der Standortgemeinde sowie der Bevölkerung vor Ort müssen ebenfalls beachtet werden! Der Klimaschutz soll im Endeffekt der Bevölkerung Deutschlands dienlich sein. Insofern ist es nicht mehr vertretbar, wenn der Klimaschutz dazu führt, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Standortgemeinde negativ beeinflusst wird. Aufgrund dessen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschlossen, dass die Realisierung des anhängigen Verfahrens als Einzelfall an diesem Standort überwiegend negative Folgen mit sich zieht. Der beabsichtigte positive Zweck des Klimaschutzes wird hier nicht erreicht, weil im vorliegenden Einzelfall das Vorhaben direkt zu Lasten der eigentlich zu schützenden Bevölkerung geht.

Der Gemeinderat hat insofern abgewogen und entscheiden, dass hier öffentliche Belange vorliegen, die so gewichtig sind, dass sie den Vorhaben der Windfarmen I und II tatsächlich entgegenstehen. Es wurde mehrheitlich bestimmt, dass mit Realisierung der Windfarmen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne der Gemeinde Schkopau nicht mehr gewährleistet bzw. durchgeführt werden kann.

Das Vorhaben widerspricht den allgemeinen Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, da die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung mit Realisierung derart negativ beeinflusst werden kann, dass die Gemeinde ihre Pflicht nicht mehr gewährleisten kann. Weiterhin werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung negativ beeinflusst. Insbesondere auch das Orts- und Landschaftsbild sowie der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sind zu erhalten.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau darüber befunden, dass die Realisierung des Vorhabens an sich, derart negative Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge der Gemeinde mit sich bringen kann, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nach dem § 1 des Baugesetzbuches gestört werden würde.

Neben diesen aufgeführten Gründen muss das Einvernehmen jedoch auch deshalb verweigert werden, da die Erschließung derzeit nicht gesichert ist. Entwürfe zu Verträgen liegen der Gemeindeverwaltung zwar vor, jedoch sind sie aufgrund der fehlenden Unterschriften nicht rechtskräftig.
In der derzeitigen Situation, dass die Gemeinde das Einvernehmen rechtmäßig verweigert, wäre die Unterzeichnung der Verträge nicht passend. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten eine andere Sachlage vorliegen, so müssten vor der Realisierung des beantragten Vorhabens die Verträge vorab unterzeichnet werden, damit eine gesicherte Erschließung auch von der Gemeinde bestätigt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE SCHKOPAU * 1 *

Haufe

Anlage:

- Skizzierung derzeit bereits vorliegende Verindustrialisierung der Gemeinde Schkopau – Übersichtsplan des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau *(1 a+b)*
- Auszug Windenergiepotenzial Sachsen- Anhalt des Bundesverbandes WindEnergie e.V. *(2)*
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 33/333/2013 vom 07.11.2013 *(3)*

Anlage 1a

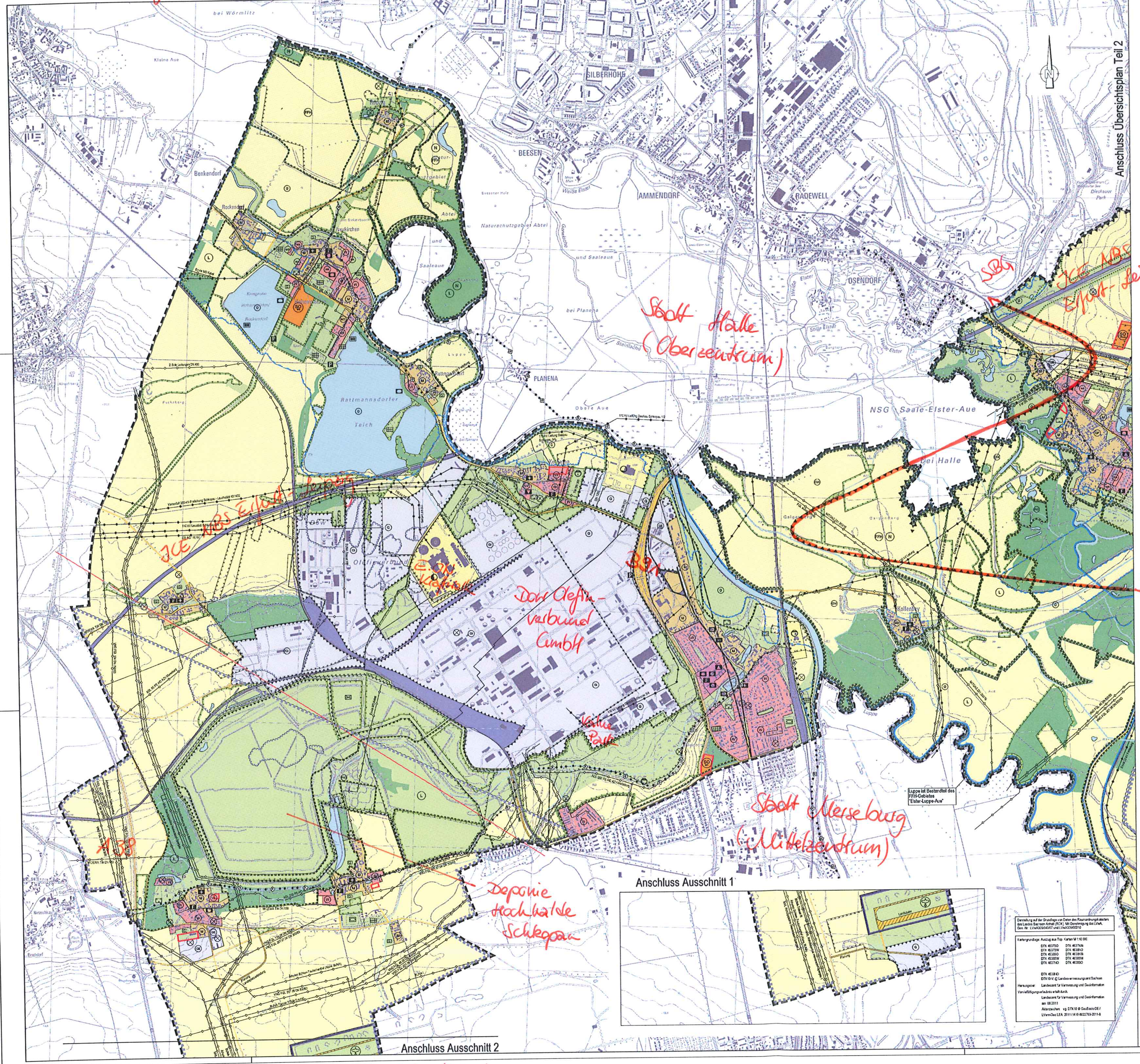

Flugplatz Merseburg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO
(W) Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 - Nr. 1 BauNVO
(WS) Kleinsiedlungsgebiet	§ 2 BauNVO
(WR) Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO
(WA) Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
(M) Gemischte Baufläche	§ 1 Abs. 1 - Nr. 2 BauNVO
(MD) Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
(G) Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 3 - Nr. 3 BauNVO
(GE) Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
(GI) Industriegebiete	§ 9 BauNVO
(SO) sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO

SPE hier: Sport, Freizeit und Erholung
JA hier: Jugendanstalt
Erholung hier: sanfte Erholung
Photo hier: Photovoltaik
EH hier: Einzelhandel

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung, Flächen für den Gemeinbedarf — § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- öffentliche Verwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Schule
- Sportanlagen
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Bahnanlagen
- Straßenbahnen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:
- Landeplatz
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Landebahn
- Hauptradwanderwege
- Hauptwanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Abfall
- Regenrückhaltebecken
- Elektrizität
- Abwasser
- Wasser

SBG

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen — § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen
- Unterirdische Hauptversorgungsleitungen
- Richtfunkstrecke

Grünflächen — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- private Gärten
- ehemalige Halde
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Parkanlagen
- Zeltplatz
- Festwiese

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Wasserflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (bei zu schmalen Flächen, nur als Grünfläche dargestellt)
- Landschaftsschutzgebiet — § 5 Abs. 4 BauGB
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet

Zweckbestimmung:
- Naturdenkmal
- Flächennaturdenkmal
- geschützter Park

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz — § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Hochwasserschutzdeich

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Sonstige Planzeichen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Siedlungsbeschränkungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind hier: Flächen mit Bergbauberechtigungen
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: Altbergbau
- Windkraftanlage Bestand
- Geltungsbereich Abschlussbetriebsplan
- Änderungsbereiche
- Geltungsbereich der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schkopau
- Grenze der Gemeinde Schkopau
- alle Signaturen beziehen sich auf die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Signaturen beispielhaft)

2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau Anlage 1 : Übersichtsplan (Teil 1) zur Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet mit Änderungen des rechtswirksamen Planes	
Vorentwurf	
Maßstab: 1 : 10 000	Datum: März 2012
Planverfasser: STADTLANDGRÜN Stadt- und Landschaftsplanung, Am Kirchtor 10, 06108 Halle / Saale, Tel.: (0345) 239 772 13	

N:\STPL\Projekte\11-063 FNP Wallendorf\CAD\Acad\2. Ergänzung und 2. Änderung\Vorentwurf\Anlage1_02-2012.dwg

Anlage 1b

Deponie Halle - Lochau

Photovoltaikfeld Raßnitz / Lochau
2 bestehende WKA

Kreislaufwirtschafts - und Recyclingpark

Photovoltaikfeld
Ermlitz

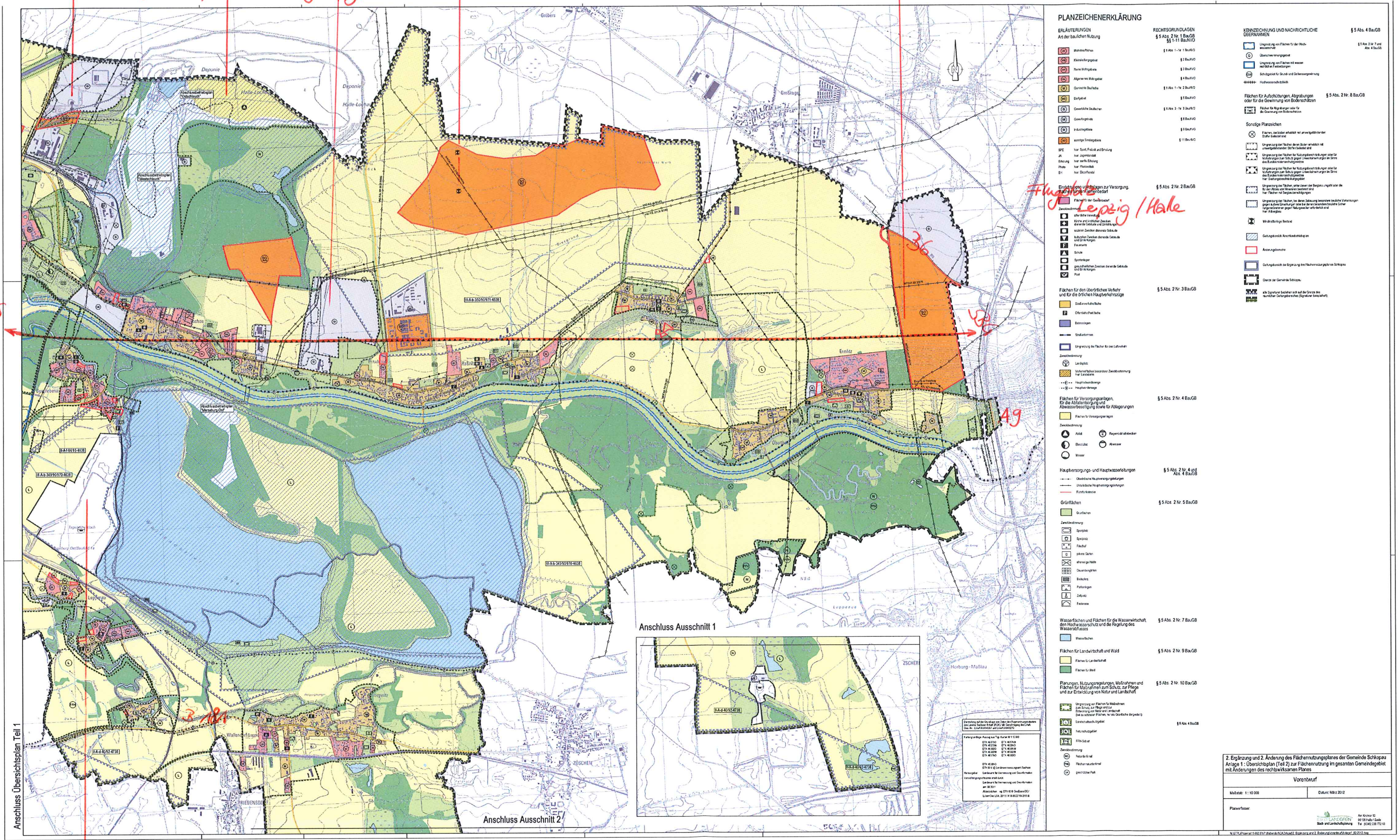

aktiver Tagebau : Kies

Anlage 2

Windenergie in Sachsen-Anhalt 2010

In Sachsen-Anhalt deckt Windstrom schon über die Hälfte des Nettostrombedarfs. Im letzten Jahrzehnt stieg die kumulierte Windenergieleistung von 500 auf 3.509 MW. In den nächsten Jahren dürfte die Wachstumskurve abflachen. Bis 2015 erwartet das Land einen Zubau auf 3.900 bis 4.200 MW. Sachsen-Anhalt hat den bundesweit modernsten Anlagenbestand. Die Durchschnittsleistung liegt bei 1,52 MW. Daneben gibt es fast 400 Altanlagen der kW-Klasse, die perspektivisch durch moderne WEA ersetzt werden sollen. Angesichts der inzwischen weitgehend belegten Eignungsflächen sieht die Landesregierung die Zukunft des Windkraftausbaus vor allem im Repowering. Um der starken Windbranche weiterhin eine Entwicklungsperspektive im Land zu bieten, will sie Ausbau und Repowering raumordnerisch unterstützen. Gerade im Raum Magdeburg sind industrielle Strukturen mit zahlreichen mittelständischen Zulieferern entstanden, in denen mehrere tausend Menschen Arbeit finden.

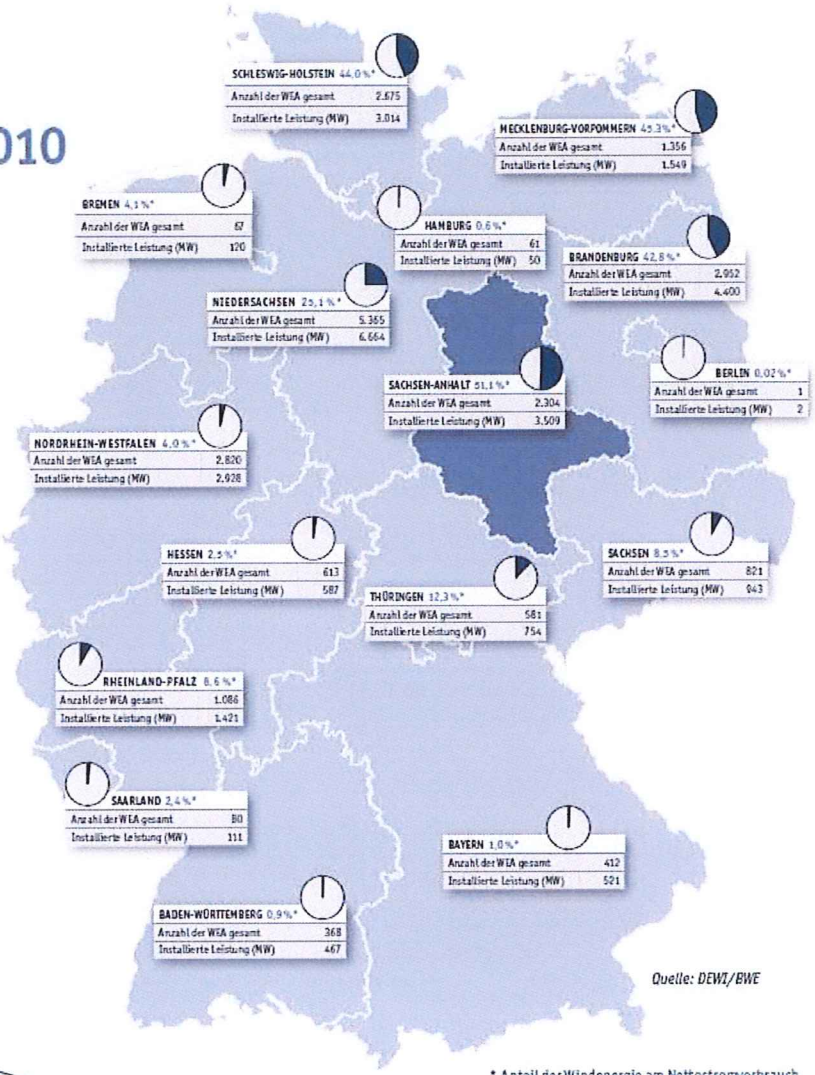

* Anteil der Windenergie am Nettostromverbrauch

Herausgeber:
Bundesverband WindEnergie e.V.
Marienstraße 19/20, 10117 Berlin
www.wind-energie.de

Quelle: http://www.wind-energie.de/verband/landes-und-regionalverbaende/sachsen-anhalt

Anlage 3

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Gemeinderat

Beschluss Nummer
GR 33 / 333 / 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Abwägung zu den einzelnen öffentlichen Belangen zu den Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II wie folgt:

1. Abwägung: Mögliches Bürgerbegehren und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass das mögliche Bürgerbegehren ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 19 Nein- Stimmen: 4 Stimmenthaltungen: 2

2. Abwägung: Städtebauliche Entwicklung/ Bevölkerungsentwicklung und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass die städtebauliche Entwicklung bzw. die Bevölkerungsentwicklung ein höheres Gewicht beigemessen bekommen als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 19 Nein- Stimmen: 5 Stimmenthaltungen: 1

3. Abwägung: Daseinsvorsorge insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung auch in Bezug auf künftige Generationen und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass die Daseinsvorsorge ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 18 Nein- Stimmen: 6 Stimmenthaltungen: 1

4. **Abwägung: Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Klimaschutz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass eine menschenwürdige Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein höheres Gewicht beigemessen bekommen als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 18 Nein- Stimmen: 5 Stimmenthaltungen: 2

5. **Abwägung: Die Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes und Klimaschutz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass das Orts- und Landschaftsbild ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 16 Nein- Stimmen: 6 Stimmenthaltungen: 3

6. **Abwägung: bereits vorhandener Klimaschutz in der Gemeinde Schkopau und Klimaschutz im Bundesgebiet unter Beachtung des bereits erreichten Ziels in Sachsen- Anhalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass nur die vorhandene, zumutbare alternative Energiegewinnung in der Gemeinde Schkopau beibehalten und weiterhin gefördert werden soll und somit ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:
Ja- Stimmen: 19 Nein- Stimmen: 5 Stimmenthaltungen: 1

Im Anschluss an die Abwägung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 05.11.2013, dass die Gemeinde Schkopau davon ausgehen muss, dass mit der Realisierung der geplanten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II die generelle Daseinsvorsorge im Sinne des § 1 BauGB nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund dessen verweigert die Gemeinde Schkopau das gemeindliche Einvernehmen um für eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung weiterhin zu sorgen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Die Gemeinde Schkopau trägt mit dieser Entscheidung dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung werden auch weiterhin im Gemeindegebiet gefördert, jedoch unter Voraussetzungen, die nicht zu Lasten der ansässigen Bevölkerung gehen und auch zukünftig positive Anreize für eine stabile Bevölkerungsentwicklung begünstigen. Die Gemeinde Schkopau schützt die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild vor weiterer Industrialisierung, da die bereits vorhandenen, historisch gewachsenen Ansiedlungen das zumutbare Maß komplett ausreizt.

Die Gemeinde bewahrt die restlichen Freiflächen in ihrer natürlichen Eigenart um somit auch weiterhin positive Anreize zur Erhaltung und zur Entwicklung unter Berücksichtigung aller Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl:	30 + Bürgermeister
davon anwesend:	23 + Bürgermeister
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltung:	1
ausgeschlossene Gemeinderäte:	0

Gemäß § 31 der Gemeindeordnung (GO LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Haufe
Bürgermeister

GEMEINDE SCHKOPAU
Siegel
1

Schkopau, den 7. November 2013